

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Märkte
des Kommunalunternehmens
„Tourismus und Marketing Ostheim v.d.Rhön“**

Vom 27.02.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, erlässt das Kommunalunternehmen „Tourismus und Marketing Ostheim v.d.Rhön“ folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Einrichtungen, die den Märkten „Stadtfest“ und „Rhöner Wurstmarkt“ der Stadt Ostheim v.d.Rhön dienen, erhebt das Kommunalunternehmen „Tourismus und Marketing Ostheim v.d.Rhön“ Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist derjenige, der die Einrichtungen der Märkte „Stadtfest“ und „Wurstmarkt“ benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

**§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Für den Markt „Stadtfest“ bemisst sich die Standplatzgebühr nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt für Aussteller 12 € für den laufenden Meter für beide Markt-tage. Sie beträgt für Kunsthandwerker 8 € für den laufenden Meter für beide Markt-tage. Hinzu kommt jeweils eine Pauschalgebühr von 20 € als Werbe- und Servicekosten-pauschale.
- (2) Für den Markt „Stadtfest“ beträgt die Gebühr für ein geöffnetes Einzelhandelsgeschäft 25 €. Eine zusätzliche Standfläche vor dem Geschäft wird mit 12 € für den laufenden Meter für beide Markt-tage berechnet; in diesem Fall entfällt die Gebühr für ein geöffnetes Einzelhandelsgeschäft. Für Einzelhandelsgeschäfte, die eine Kinderaktion anbieten (bspw. malen, basteln, Zöpfe flechten, Gold waschen etc.), fallen keine Gebühren für die zusätzliche Standfläche an.
Die zusätzliche Standfläche muss vom Geschäftsinhaber genutzt werden. Ein „Freikaufen“ der Fläche ist nicht möglich.

- (3) Beim Markt „Stadtfest“ beträgt die Gebühr für einen Getränkestand für beide Tage tagsüber 160 €. Die Gebühr für einen Getränkestand für den Bieranstich beträgt 160 €; für die Abendveranstaltung am Samstag 320 €.
Die Gebühr für einen Verpflegungsstand mit Essen für beide Tage tagsüber beträgt 120 €. Die Gebühr für einen Verpflegungsstand mit Essen für den Bieranstich beträgt 120 €; für die Abendveranstaltung am Samstagabend 200 €.
- (4) Für den Markt „Stadtfest“ zahlen ortsansässige Verpflegungsbetriebe (Cafés, Restaurant, Bäckereien, Metzgereien, Eisdiele ...) eine Standplatzpauschale von 150 €.
- (5) Für den Markt „Stadtfest“ beträgt die Gebühr für die Überlassung des „Steinig“ 450 €.
- (6) Für den Markt „Wurstmarkt“ beträgt die Gebühr pro Wurstmarkthütte 250 € zuzüglich einer Werbekostenpauschale von 200 €.
- (7) Für die beiden Märkte „Stadtfest“ und „Wurstmarkt“ fallen weitere Leihgebühren nach Bedarf an:
- Biertischgarnitur: 5 €
- Passende Überdachung für:
- 2 Biertischgarnituren 55 €
 - 3 Biertischgarnituren 75 €
 - 4 Biertischgarnituren 95 €
 - 5 Biertischgarnituren 115 €
- Bereitstellung Wasser pauschal 40 €
 - Bereitstellung Strom nach Bedarf

Normalstrom	40 €
Kraftstrom 16 A	70 €
Kraftstrom 32 A	90 €
- (8) Für den Markt „Wurstmarkt“ beträgt die Gebühr für ein geöffnetes Einzelhandelsgeschäft 25 €. Eine zusätzliche Standfläche vor dem Geschäft wird mit 12 € für den laufenden Meter für beide Markttag gerechnet. Die zusätzliche Standfläche muss vom Geschäftsinhaber genutzt werden. Ein „Freikaufen“ der Fläche ist nicht möglich.
- (9) Für den Markt „Wurstmarkt“ zahlen ortsansässige Verpflegungsbetriebe (Cafés, Restaurant, Bäckereien, Metzgereien, Eisdiele ...) eine Standplatzpauschale von 150 €.
- (10) Zu den Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Mit der Zahlung der Gebühren des Standplatzes gilt der Standplatz fest eingebucht.
- (2) Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung genutzt, entstehen sie mit der Benutzung.

- (3) Die Gebühren werden vorab in Rechnung gestellt und sind bis eine Woche vor dem Markt auf das Konto des Kommunalunternehmens „Tourismus und Marketing Ostheim v.d.Rhön“ zu überweisen.
- (4) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen des Kommunalunternehmens auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5 Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen der Märkte trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ostheim v.d.Rhön, den 27.02.2024

Kommunalunternehmen Tourismus und Marketing „Ostheim v.d.Rhön“

S. Orf
Susanne Orf
Vorstand

